

Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über  
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die  
Abfallbehandlung und  
zur Umsetzung der Anforderungen für die Schlackenaufbereitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über  
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die  
Abfallverbrennung  
(Abfallbehandlungs-VwV)**

Stellungnahme durch: AGS Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaften der Länder

Datum: 02.03.2020

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	AGS	Allgemein	Die Bezeichnung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift als AVV ist unglücklich, da AVV bereits die Abkürzung für die Abfallverzeichnis-Verordnung ist.	Durchgängige Bezeichnungen als „Abfallbehandlungs-VwV“
2	AGS	Allgemein	Bei Unterschreitungen von Bagatellgrenzen sollten Anlagen von einer weiteren Messpflicht befreit werden, sofern es nicht zu input- oder verfahrenstechnischen Änderungen kommt.	Berücksichtigung von Bagatellgrenzen bei Unterschreitung, keine weitere Messpflicht
3	AGS	B. Besondere Regelungen für Bodenbehandlungsanlagen, Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen und Schredderanlagen	Hier wird ausgeführt, dass die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 gelten. Unter 8.7b und 8.8 wird auf Anforderungen des Abschnitts C Nummern 5.4.8.10f und 5.4.8.10h verwiesen, die nicht in der TA-Luft enthalten sind sondern in dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift AVV.	Zur Klarstellung: 8.7b: Abschnitt C Nummer 5.4.8.10f dieser AVV. 8.8: Abschnitt C Nummer 5.4.8.10h dieser AVV.
4	AGS	Anlagen der Nummer 8.9.1, Buchstabe a)	Beachtung im Input karzinogene Fasern	Der Ausschluss von karzinogenen Fasern im Inputmaterial ist abzusichern.
5	AGS	Anlagen der Nummer 8.9.1, Buchstabe c)	Ebenfalls zurückzuweisen sind Abfälle, die FCKW-/HFCKW-/HFKW oder KW- haltiges Polyurethan oder extrudiertes Polystyrol (XPS) als Isolationsmaterial enthalten.	

## Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			<p>Die Angaben zu der enthaltenen Konzentration ist zu unbestimmt und zu präzieren.</p> <p>FCKW-/HFCKW-/HFKW oder KW- haltige Stoffe sind nach CLP als ökotoxisch einzustufen. Die Abgrenzung zur Gefährlichkeit ist nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bei &gt;0,1 % (H 420) vorzunehmen.</p> <p>In 5.4.8.11c Buchstabe n) der vorliegenden Abfallbehandlungs-VwV wird festgelegt, das FCKW-/HFCKW-/HFKW – Gehalte vom 2,0 g Gesamthalogen/kg nicht überschritten werden dürfen. Zu Vereinheitlichung im Vollzug ist ein Wert festzulegen, in diesem Fall der „schärfere“ aus der CLP mit 1,0 g Gesamthalogen/kg.</p>	
6	AGS	Anlagen der Nummer 5.4.8.11f	<p>Hinsichtlich der Länderregelungen für den Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) finden derzeit Diskussionen und Beratungen zur Einstufung von Hausmüllverbrennungsschlacken statt. Inwieweit eine mögliche Einstufung der Schlacken als gefährlicher Abfall Auswirkungen auf die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hat, bleibt abzuwarten. Die Ergebnisse sind aber nach Vorliegen in die Abfallbehandlungs-VwV einzubeziehen.</p>	
7	AGS	C. Anlagen der Nummern 8.10 und 8.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV Besondere Regelungen für die physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen sowie für die sonstige	<p>Bei Messung und Überwachung Thematik der Bildung von entzündlichen Gasen aufnehmen.</p>	<p>Wenn aufgrund der chemischen Zusammensetzung der Einsatzstoffe Wasserstoffemissionen auftreten können, ist die Bestimmung des Wasserstoffbildungs- bzw. Wasserstoffausgasungspotenzials gemäß Prüfmethode-Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Teil A, Methode A.12, notwendig. Dabei darf eine maximale Gasentwicklungsrate von 1 l/kg*h nicht überschritten werden.</p>

## Entwurf der Abfallbehandlungs-VwV

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	AVV Abschnitt und Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
		Behandlung von Abfällen, 5.4.8.10e		
8	AGS	D. Sanierungsfrist	Für bestehende Anlage sollte die Umsetzungsfrist nach in Kraft treten der Abfallbehandlungs-VwV verlängert werden. Für bestehende Anlagen ist die Umsetzungsfrist bis 2022 zu kurz gegriffen, falls sich bei den ersten Messungen aufgrund der Ergebnisse eine Handlungspflicht ergibt. Die Planung und technische Umsetzung von Maßnahmen ist in dieser kurzen Frist nicht realisierbar.	... sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 18. August 2025 einhalten.